

DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main,
Dezernat: II - Bildung und Frauen

-

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung

M

Betreff

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Frankfurt am Main
Teil A - Allgemein bildende Schulen

Vorgang

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2001 § 7650 (M 150)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2005 §§ 8540, 8541 (M 262, 263)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2006 § 10685 (M 249)

Internet-Aufnahme der Vorlage: ja nein

Internet-Aufnahme der Anlage(n): ja

Keine Internet-Aufnahme der Anlage(n):

Vortrag

- Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in öffentlicher Sitzung zu beschließen:
 Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen:

1. Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes, Teil A - Allgemein bildende Schulen, gemäß § 145 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz (HSchG) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
2. Die unter Punkt 5. dargestellten Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG werden beschlossen.
3. Es dient zur Kenntnis, dass
 - 3.1 zu baulichen Maßnahmen die erforderlichen Beschlussverfahren zu gegebener Zeit eingeleitet werden und die haushaltsmäßige Beordnung erfolgt
 - 3.2 die personellen und sächlichen Folgekosten zu den unter 5.1 bis 5.9 geplanten Maßnahmen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gedeckt werden
 - 3.3 die personellen und sächlichen Folgekosten zu den unter 5.10 und 5.11 geplanten Maßnahmen zu gegebener Zeit haushaltsmäßig beordnet werden.

4. Es dient ferner zur Kenntnis, dass
 - 4.1 die mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes vorgesehenen Maßnahmeplanungen mit dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main abgestimmt wurden
 - 4.2 die Anhörungsverfahren der Schulkonferenzen gemäß § 130 Abs. 3 HSchG zu den unter Punkt 5. vorgesehenen Schulorganisationsmaßnahmen sowie des Stadtelternbeirates und des Stadtschülerrates gemäß §§ 115, 123 HSchG zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes eingeleitet wurden
 - 4.3 die Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern gemäß § 145 Abs.1 HSchG nach Beschlussfassung des Magistrats erfolgt.
5. Der Magistrat wird beauftragt, die Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes gemäß § 145 Abs. 6 HSchG und zu den nachfolgend aufgeführten Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG zu beantragen.
 - 5.1 Umwandlung der Georg-Büchner-Schule von einer kooperativen in eine integrierte Gesamtschule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
(Auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2006, § 10685, zur Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Planungsbezirk 2 wird verwiesen)
 - 5.2 Errichtung einer zweizügigen dauerhaften Außenstelle der Comeniuschule
 - 5.3 Zusammenführung der Weidenbornschule und der Bornheimer Realschule durch Aufhebung der Weidenbornschule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
 - 5.4 Errichtung einer schulformübergreifenden Haupt- und Realschule durch Aufhebung der Friedrich-Stoltze-Schule und der Gerhart-Hauptmann-Schule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
 - 5.5 Umwandlung der Heinrich-Kraft-Schule von einer kooperativen in eine integrierte Gesamtschule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
(Auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2005, § 8540, zur Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Planungsbezirk 4 wird verwiesen)
 - 5.6 Errichtung einer eigenständigen vierzügigen integrierten Gesamtschule durch Umwandlung der Außenstelle der Integrierten Gesamtschule Nordend mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
 - 5.7 Aufhebung des Hauptschulzweiges der Niddaschule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
 - 5.8 Aufhebung des Haupt- und Realschulzweiges der Käthe-Kollwitz-Schule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
 - 5.9 Aufhebung des Hauptschulzweiges der Diesterwegschule mit Wirkung zum Schuljahr 2007/08
 - 5.10 Errichtung einer Grundschule im Neubaugebiet Riedberg mit Wirkung zum Schuljahr 2011/12
 - 5.11 Errichtung eines Gymnasiums im Neubaugebiet Riedberg mit Wirkung zum Schuljahr 2011/12

Begründung:

A. Zielsetzung

Gemäß § 145 Hessisches Schulgesetz (HSchG) ist es Aufgabe des Schulträgers, Schulentwicklungspläne für sein Gebiet aufzustellen und innerhalb von fünf Jahren fortzuschreiben, soweit es erforderlich ist. Die letzte Gesamtfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Bereich der allgemein bildenden Schulen und die damit geplanten Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG wurden am 01.02.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, Teilfortschreibungen für drei Planungsbezirke am 27.01.2005 und 26.01.2006.

Das Hessische Kultusministerium hat den Planungen der Stadt Frankfurt am Main nur mit erheblichen Einschränkungen und Auflagen und den beschlossenen Schulorganisationsmaßnahmen nur teilweise zugestimmt, bis im Rahmen einer weiteren Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Nachweis eines öffentlichen Bedürfnisses erbracht und die Zweckmäßigkeit der Planung insgesamt nachgewiesen wurde.

Gegenüber den genannten Fortschreibungen stellen die mit dem „Dritten Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen“ vom 29.11.2004 geregelten Anforderungen an die Schulorganisation, insbesondere die Einführung von Richtwerten zu durchschnittlichen Klassengrößen und Mindestzügigkeiten der Schulen, wesentliche Rahmenbedingungen für die aktuelle Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes dar, die in der bildungspolitischen Grundorientierung auf den Zielsetzungen der Mehrheitsfraktionen für die XVI. Wahlperiode (2006-2011) beruht:

„Der Schulentwicklungsplan für allgemein bildende Schulen wird fortgeschrieben. Die breit gefächerte Bildungslandschaft Frankfurts mit Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ist dabei genauso zu sichern wie ein ausreichendes Angebot an kooperativen und integrierten Gesamtschulen. Die Hauptschulen werden dadurch besonders gefördert, dass hier überall Schulsozialarbeit und ganztägige Angebote etabliert werden. (...) Eine Kooperation zwischen Hauptschulen und Realschulen wird angestrebt. Für den Ausbau von Gesamtschulen werden vor dem Hintergrund einer gesamtstädtisch sinnvollen Schulorganisation sowohl der Elternwille als auch der Wille des jeweiligen Stadtteils, also der Ortsbeiräte, als Kriterien einbezogen. Auch das Angebot an Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung wird ausgebaut.“

Für den Planungszeitraum bis 2011 werden aus dieser bildungspolitischen Grundorientierung fachliche Ziele abgeleitet, die einen Rahmen für die Weiterentwicklung der bestehenden Schullandschaft bilden und die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen mit pädagogisch-inhaltlichen Entwicklungsperspektiven verbinden. Dabei sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Der Nachfrage nach Schulplätzen in integrierten Gesamtschulen besser gerecht zu werden
- Neue konzeptionelle und organisatorische Perspektiven für Hauptschulen zu entwickeln und eine verstärkte Kooperation mit Realschulen zu befördern
- Die Perspektiven von Schulstandorten mit - gemessen an den Landesvorgaben - zu geringer Nachfrage zu klären und zu einer zukunftsfähigen Entwicklung wie zur Optimierung der Schulgrößen beizutragen
- Einen Beitrag zur sozialen Stadtentwicklung zu leisten und
- Bedarfe in neuen Wohngebieten zu decken

B. Alternativen

Keine

C. Lösung

s. A

D. Kosten

Die unter 5.1 bis 5.9 geplanten Schulorganisationsmaßnahmen führen im Bereich der Schulsekretariate und der Schulhausverwaltungen rechnerisch zu jährlichen Einsparungen in Höhe von z.Zt. € 90.370 und Mehraufwendungen in Höhe von € 81.590. Die rechnerischen Überhänge in den Schulsekretariaten zu den unter 5.4 und 5.9 geplanten Maßnahmen werden zu gegebener Zeit bereinigt. Die möglichen Einsparungen zu der unter 5.3 geplanten Maßnahme sind aufgrund der weiteren Dependancenutzung der Weidenbornschule zeitlich noch nicht absehbar.

Zu der unter 5.2 geplanten Maßnahme entstehen der Stadt Frankfurt am Main keine investiven Kosten. Die Finanzierung der Baumaßnahme ist durch den Investor im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sicher gestellt.

Die unter 5.10 und 5.11 geplante Errichtung der zweiten Grundschule und eines Gymnasiums am Riedberg werden aus der Stadtentwicklungsmaßnahme Riedberg finanziert und haben ebenfalls keine investiven Kosten zur Folge. Die personellen und sächlichen Folgekosten sind zu gegebener Zeit haushaltsmäßig zu beordnen.